

Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Betriebe aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe in Baden-Württemberg

Vom 13. August 2020, - Az. 4310.028-1 / -

1. Nummer 5.2 der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Betriebe aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe in Baden-Württemberg („Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe“) vom 2. Juli 2020 wird wie folgt gefasst:

„5.2 Antragstellung

(1) Der Antrag ist bis spätestens 30. September 2020 vollständig ausgefüllt, unterschrieben und eingescannt elektronisch über das Portal www.bw-stabilisierungshilfe-hoga.de einzureichen. Der Antrag wird über das Portal der nach der Zuständigkeitsverordnung zuständigen Gutachterstelle zugewiesen. Anträge, die nicht über das genannte Portal eingereicht werden, sind nicht berücksichtigungsfähig und gelten als nicht gestellt.

(2) Antragsformulare sind auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums elektronisch abrufbar.

(3) Der Antragsteller hat die Leistungsvoraussetzungen gemäß Nummer 3, die Anzahl der Beschäftigten, die Branchenzugehörigkeit sowie den Bezug anderer Hilfen und Entschädigungsleistungen im Sinne der Nummer 4 dieser Verwaltungsvorschrift schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift zu versichern. Die Plausibilität der beizufügenden Liquiditätsberechnung für den Förderzeitraum, die Anzahl der Beschäftigten, die Branchenzugehörigkeit, die Kontoverbindung und die Adress- und Steuerdaten des Antragstellers oder der Antragstellerin sind durch eine dem Antrag beizufügende Bescheinigung einer gemäß § 3 Nummer 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG) befugten Person¹ nachzuweisen. Diese werden in

¹ Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/r, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer/in oder vereidigte/n Buchprüfer/in.

eigener Verantwortung im Rahmen ihres Mandatsverhältnisses mit den Antragstellenden tätig.

(4) Die gemäß § 3 Nummer 1 StBerG befugte Person berücksichtigt im Rahmen ihrer Plausibilitätsbeurteilung insbesondere die folgenden Unterlagen:

- Umsatzsteuervoranmeldungen oder betriebswirtschaftliche Auswertung des Jahres 2019 und, soweit vorhanden, der Monate April und Mai 2020,
- Jahresabschluss 2019,
- Unterlagen der Lohnbuchhaltung,
- Einkommens- beziehungsweise Körperschaftssteuererklärung 2019 und
- Aufstellung der fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb sowie der Verbindlichkeiten im Förderzeitraum aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach-, Personal- und Finanzaufwand (beispielsweise gewerbliche Mieten, Pachten, Finanzaufwand für Leasing, Finanzaufwand für Tilgung, Personalkosten).

Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, kann – soweit vorhanden – auf den Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 abgestellt werden. Bei der Prognose über die Entwicklung der Einkünfte darf das Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Situation im Hinblick auf die Eindämmung der Coronapandemie zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht.

(5) Die gemäß § 3 Nummer 1 StBerG befugten Personen haben bei der Bescheinigung ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüber hinausgehende Haftung gegenüber dem Land Baden-Württemberg ist ausgeschlossen.“

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.